



# **Berufsprüfung für Bereichsleiter/in Uhrenbranche** nach modularem System mit Abschlussprüfung

---

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Bereichsleiterin Uhrenbranche / Bereichsleiter Uhrenbranche**

Vom 5. Juli 2022 (Vernehmlassung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Uhrenbranche mit eidgenössischem Fachausweis arbeiten in der Uhrenindustrie und allgemein in der Mikrotechnik. Sie verfügen über ein EFZ in einem technischen Bereich und mehrere Jahre Berufserfahrung.

Der Begriff «Bereich», auf den im Titel des Fachausweises Bezug genommen wird, ist im weitesten Sinne zu verstehen. Dabei kann es sich um eine Abteilung, einen Sektor, einen Dienst oder eine Werkstatt im eigentlichen Sinne in den mikrotechnischen Tätigkeitsbereichen handeln (Uhrmacherei, Mikromechanik, Polieren, Kunsthandwerk, Produktion, Industrialisierung, Kundendienst, Bildungszentrum usw.). Der gemeinsame Nenner ist die Leitung eines technischen Bereichs, der verschiedenen organisatorischen, strukturellen und personellen Anforderungen unterliegt, um unter Mitwirkung mehrerer Personen derselben oder verschiedener hierarchischer Ebenen ein materielles oder immaterielles Produkt herzustellen.

## 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Uhrenbranche mit eidgenössischem Fachausweis stellen die tägliche und die vorausschauende Organisation eines Bereichs ins Zentrum ihrer Tätigkeit, die auf drei Schwerpunkten beruht.

Der erste Schwerpunkt ist die Betreuung und Führung von Mitarbeitenden eines Bereichs, ohne aber die Funktion einer hierarchisch vorgesetzten Führungskraft innezuhaben. Die Teamführung kann transversal oder hierarchisch erfolgen und bedingt in beiden Fällen Kompetenzen auf den Ebenen Konfliktmanagement, Kommunikation, Begleitung bei Veränderungen, Identifizierung individueller Kompetenzen sowie den Willen, die Entwicklung jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters in Bezug auf spezifisch definierte Ziele und mit geeigneten Ressourcen zu fördern. Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Uhrenbranche müssen ein Arbeitsklima schaffen, das die Entwicklung von Kompetenzen begünstigt, leistungsstarke Teams zusammenstellen können und sich auf ihren Führungsstil abstützen, um die Mitarbeitenden und das Team zur Erreichung der Ziele zu führen (bezieht sich auf die Kompetenzbereiche A und B).

Der zweite Schwerpunkt besteht darin, die Steuerung der operativen Aufträge und die Entwicklung des Bereichs, die Verwaltung und Kontrolle der Kosten, die allgemeine und tägliche Organisation der Aufgaben und Ressourcen unter Berücksichtigung einer vorausschauenden Planung und der Einhaltung der gesetzlichen Normen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Im Rahmen der mittel- und langfristigen Ressourcenplanung achten Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Uhrenbranche auf die Ausbildung des Nachwuchses und die Förderung von Berufen, deren Fachpersonen sie selbst benötigen oder benötigen werden. Sie beaufsichtigen die Bildungsmassnahmen in ihrem Bereich. Technologische oder industrielle Neuerungen werden unter Berücksichtigung der systemischen Zwänge und Anforderungen im Bereich eingeführt.

Der dritte Schwerpunkt liegt auf der Einführung und Unterstützung eines Qualitätskonzepts im Bereich. Zugleich müssen relevante Indikatoren zur Identifizierung von Abweichungen, die Korrekturmassnahmen erfordern, auf dem neusten Stand gehalten werden. Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Uhrenbranche sind verantwortlich dafür, die verschiedenen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, die das Unternehmen vertritt, in ihren Bereich zu integrieren und innerhalb ihres Bereichs zu gewährleisten.

## 1.23 Berufsausübung

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Uhrenbranche mit eidgenössischem Fachausweis sind Schlüsselakteure im allgemeinen Betrieb des Unternehmens und in der Umsetzung von Normen, Richtlinien und Verfahren. Sie sorgen für die detaillierte Planung, Organisation und Überwachung der Aktivitäten in ihrem Bereich sowie die Betreuung der dort tätigen Mitarbeitenden. Es handelt sich um eine Funktion mit Verantwortlichkeiten, die jedoch nicht zwingend derjenigen einer oder eines Vorgesetzten entspricht. Wie die Funktionen in den Unternehmen der Uhrenindustrie und der Mikrotechnik definiert werden, hängt von der Unternehmenskultur selbst ab.

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Uhrenbranche mit eidgenössischem Fachausweis können angestellt oder selbständig arbeiten, aus einem KMU, einer Uhrenmanufaktur, einem Zulieferer im technischen Bereich, einem Uhren-/Mikrotechnikkonzern oder auch aus einem internationalen Unternehmen stammen.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Uhrenbranche sind zwar hauptsächlich für den Betrieb, die operative Leitung eines Bereichs und die dort beschäftigten Mitarbeitenden zuständig. Durch ihr tägliches Handeln tragen sie aber auch zur Berücksichtigung und Einhaltung der Werte bei, die mit der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR) verbunden sind. Dies zeigt sich durch ein nachhaltiges Ressourcenmanagement in den drei Bereichen Gesellschaft (Mitarbeitende), Wirtschaft (Ertrag, Produktivität, Kostenkontrolle) und Umwelt (Rohstoffe, Ökologie).

Sozial- und Methodenkompetenzen haben in Ergänzung zu den Fachkompetenzen einen grossen Einfluss auf die Leistung und den beruflichen Erfolg der einzelnen Person, des Teams und der Unternehmen. Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Uhrenbranche tragen deshalb nicht nur dazu bei, ihre eigenen Kompetenzen und diejenigen ihrer Mitarbeitenden zu strukturieren, zu festigen und zu stärken, sondern fördern auch den Umgang mit Veränderungen, die Kreativität, die Dynamik und die Innovationsfähigkeit, die für den langfristigen Fortbestand der Unternehmen der Uhrenbranche von entscheidender Bedeutung sind.

Den Mitarbeitenden der Uhren- und Mikrotechnikindustrie, die über mehrjährige Berufserfahrung in einer technischen Branche verfügen, Perspektiven für ihre persönliche und berufliche Entwicklung zu bieten, ist nicht nur für die Mitarbeitenden selbst und die Bewahrung eines hohen Leistungsniveaus innerhalb eines Unternehmens äusserst wichtig, sondern auch für das gesamte Unternehmen, das Management und die Anbindung der Humanressourcen. Der Erwerb oder die Stärkung von Kompetenzen trägt dazu bei, den Nachwuchs an technischen Führungskräften zu sichern und die Attraktivität der Berufe der Uhrenindustrie und der Mikrotechnik im Allgemeinen zu bewahren.

### 1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Convention patronale de l'industrie horlogère suisse (Arbeitgeberverband der Schweizer Uhrenindustrie)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen. Das Sekretariat der Trägerschaft erledigt die administrativen Aufgaben.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein EFZ im technischen Bereich oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Berufsfeld der absolvierten und abgeschlossenen beruflichen Grundbildung vorweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Betreuung und Ausbildung der Mitarbeitenden und des Nachwuchses des Bereichs
- b) Teamführung
- c) Steuerung der Aktivitäten eines Bereichs
- d) Einführung von Qualitätsansätzen
- e) Umsetzung eines Ansatzes zur Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil (PT) und Position (Pos)		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	1.1	Schriftliche Dokumentation eines Projekts oder eines Auftrags, der im eigenen Unternehmen oder in einem Gastunternehmen durchgeführt wurde. Die Abschlussarbeit umfasst die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Auftrags/Projekts. Sie bezieht die sechs Kompetenzbereiche, die im Qualifikationsprofil beschrieben sind, mit ein: A) <i>Führen und Betreuen der Mitarbeitenden des Bereichs</i> B) <i>Führen eines Teams</i> C) <i>Ausbilden der Mitarbeitenden und des Nachwuchses des Bereichs</i> D) <i>Planen, Umsetzen und Steuern der Aktivitäten des Bereichs</i> E) <i>Einführen eines Qualitätsansatzes im Bereich</i> F) <i>Umsetzen eines Ansatzes zur Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung (CSR)</i>	Bericht (50%)  Erarbeitung innerhalb von 3 Monaten, Abgabe 1 Monat vor Beginn der Prüfung	50%
	1.2	Verteidigung der Abschlussarbeit: Präsentation und Fachgespräch mit den Expertinnen und Experten	Mündlich (50%)  1 h	
2	Theoretische Prüfung			
	2.1	Fragebogen	Schriftlich (40%)	1h
	2.2	Fallstudie Die Fallstudie umfasst die Analyseschritte, die Festlegung von Zielen und Maßnahmen, die Umsetzungsplanung und das Konzept zur Beurteilung der Auswirkungen. Sie betrifft alle sechs der im Qualifikationsprofil beschriebenen Kompetenzbereiche: A) <i>Führen und Betreuen der Mitarbeitenden des Bereichs</i> B) <i>Führen eines Teams</i>	Schriftlich (40%)	4 h  50%



- 
- C) *Ausbilden der Mitarbeitenden und des Nachwuchses des Bereichs*
  - D) *Planen, Umsetzen und Steuern der Aktivitäten des Bereichs*
  - E) *Einführen eines Qualitätsansatzes im Bereich*
  - F) *Umsetzen eines Ansatzes zur Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung (CSR)*
- 

Total

6h

---

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Noten beider Prüfungsteile mindestens gleich 4.0 sind und
  - b) die Note für die Abschlussarbeit (Position 1.1) mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt (gemäss Punkt 4.2.1);
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung oder zu einem Prüfungsteil antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Bereichsleiter/in Uhrenbranche **mit eidgenössischem Fachausweis**
  - Responsable d'atelier dans les domaines de l'horlogerie **avec brevet fédéral**
  - Responsabile dell'officina nel settore dell'orologeria **con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- Workshop manager in watchmaking sector, **Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Die Trägerschaft legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

**10. ERLASS**

La Chaux-de-Fonds,

Convention patronale de l'industrie horlogère suisse

François Matile  
Generalsekretär

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung